



Übertritt in den Ruhestand (Stand 01.01.2020)

Für die in den nächsten Jahren vor der Pensionierung stehenden Mitglieder der Kantonalen Versicherungskasse.

Geschätzte Mitglieder der Kantonalen Versicherungskasse Appenzell Innerrhoden

Sie haben die Möglichkeit in nächster Zeit vom flexiblen Altersrücktritt Gebrauch zu machen und ab Alter 58 in den Ruhestand zu treten. Der neue Lebensabschnitt will gut vorbereitet sein.

Wir möchten Ihnen dabei helfen, die wenigen aber wichtigen administrativen Schritte, welche mit der Pensionierung verbunden sind, möglichst mühelos anzugehen. Wir machen Sie mit diesem Informationsblatt auf wichtige Details aufmerksam und versuchen, allfällige Fragen schon vorweg zu beantworten.

Kantonale Versicherungskasse

Anmeldung Altersrücktritt

Nehmen Sie möglichst früh mit der Kantonalen Versicherungskasse Kontakt auf, insbesondere wenn Sie sich vorzeitig pensionieren lassen. Denken Sie daran, dass in diesem Fall Ihre Arbeitsstelle gekündigt werden muss. Ist Ihr Entschluss gefasst, teilen Sie dies Ihrem Arbeitgeber und der Kantonalen Versicherungskasse mit, damit die nötigen Massnahmen rechtzeitig getroffen werden können. Beachten Sie, dass Sie mit dem Einverständnis des Arbeitgebers auch stufenweise aus dem Arbeitsprozess aussteigen können.

Leistungen der Kantonalen Versicherungskasse beim Altersrücktritt

- Altersrente
- Vorzeitige Pensionierung
- Teilpensionierung
- Aufgeschobene Pensionierung
- Kapitalbezug
- Rente im Todesfall
- AHV-Ersatzrente

Altersrente

Mit dem Erreichen des Rücktrittsalters hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente. Die Höhe der jährlichen Altersrente berechnet sich aus dem vorhandenen Sparkapital unter Berücksichtigung eines allfälligen Sonder-Sparkapitals.

Vorzeitige Pensionierung (flexibler Rücktritt)

Bei der Kantonalen Versicherungskasse können Sie zwischen dem erfüllten 58. und dem 65. Altersjahr den Übertritt in den Ruhestand wählen. Das früheste Alter, um vorzeitig pensioniert zu werden, kann je nach Arbeitgeber variieren. Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Arbeitgeber. Die entsprechenden Rentenleistungen werden auf dem jährlich zugestellten Leistungsausweis ausgewiesen. Allerdings wird der versicherten Person die Altersrente entsprechend gekürzt.

Teilpensionierung

Versicherte Personen, die das 58. Altersjahr zurückgelegt haben, können sich mit dem Einverständnis des Arbeitgebers schrittweise pensionieren lassen. Die erstmalige Reduktion des Arbeitspensums muss mindestens 30% eines vollen Arbeitspensums betragen. Eine Teilpensionierung kann höchstens in zwei Schritten erfolgen.

Aufgeschobene Pensionierung

In gegenseitigem Einvernehmen mit dem Arbeitgeber, besteht die Möglichkeit, dass die versicherte Person über das Rücktrittsalter hinaus weiter arbeitet. Dafür muss das Pensum mindestens 25% betragen. Die fälligen Rentenraten können ganz oder teilweise bar bezogen werden. Die nicht bezogenen Rentenraten werden auf dem Sparkonto der versicherten Person verzinslich zurückgestellt. Wird das Arbeitsverhältnis definitiv aufgelöst, werden die übrigen Rentenraten in einem Betrag ausbezahlt.

Alterskapital

Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente 100% des BVG-Altersguthabens und 100% des überobligatorischen Sparkapitals als Alterskapital bar beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Ein solcher schriftlicher Antrag muss **spätestens ein Monat** vor Erreichen des Rücktrittsalters eingereicht werden. Dieses Begehren ist unwiderruflich.

Rente im Todesfall

Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe von 60% der laufenden Altersrente, sofern im Zeitpunkt des Todes eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- entweder er hat für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen;
- oder er ist zu zwei Dritteln invalid oder wird es binnen zwei Jahren seit dem Tode des Ehegatten;
- oder er hat das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten. Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird.

AHV-Ersatzrente

Auf ein Gesuch wird dem Bezüger einer Altersrente, der noch keinen Anspruch auf eine Altersrente hat, eine AHV-Ersatzrente gewährt. Ist die AHV-Ersatzrente nicht vorfinanziert, wird sie durch eine lebenslängliche Kürzung der Altersrente kompensiert. Die AHV-Ersatzrente wird unabhängig von einer allenfalls durch den Arbeitgeber finanzierte Überbrückungsrente ausbezahlt. (Weiteres zur AHV-Ersatzrente siehe unter „Einkäufe“).

Einkäufe

Freiwillige Einkäufe sind unter Umständen steuerlich absetzbar. Erkundigen Sie sich beim Steueramt, ob das für Sie angesichts der konkreten Umstände möglich ist.

Falls Sie Einkäufe tätigen, dürfen die daraus folgenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Wenn Sie einen Vorbezug für selbstbewohntes Wohneigentum gemacht hatten, muss zuerst der Vorbezug zurückbezahlt werden, bis weitere Einkäufe möglich sind.

Einkauf in die maximalen Leistungen

Aufgrund der persönlichen „Versicherungshistorie“ ist es möglich, dass Sie weitere Einkäufe tätigen können, um die Altersleistungen anzuheben. Auf Ihrem Versicherungsausweis sehen Sie, ob das für Sie möglich ist, und welche Leistungserhöhungen resultieren.

Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

Die Rentenkürzung, welche sich bei einer vorzeitigen Pensionierung ergibt, kann ebenfalls eingekauft werden. Dies allerdings nur, wenn vorher die maximalen Leistungen eingekauft wurden oder der Stand des Altersguthabens so hoch ist, dass ein weiterer Einkauf nicht möglich ist. Je nach Alter beim Einkauf und gewünschtem Rücktrittsalter resultiert ein anderer Einkaufsbetrag.

AHV-Ersatzrente

Die AHV-Ersatzrente (oder ein Teil davon) kann ebenfalls eingekauft werden. Je nach Alter beim Einkauf und gewünschtem Rücktrittsalter resultiert ein anderer Einkaufsbetrag. Sie ersetzt die noch nicht ausbezahlte AHV-Altersrente. Wurde sie nicht vorfinanziert, wird sie dem Altersguthaben belastet und die Altersrente oder das Alterskapital werden entsprechend gekürzt.

Weitere Sozialversicherungen

Eidgenössische AHV / IV

Die AHV-Rente kommt nicht von selbst, sie muss beantragt werden. Mindestens 3 Monate vor Erreichen des AHV-Rentenalters (Frauen 64, Männer 65) muss bei der Ausgleichskasse, an welche zuletzt die Beiträge bezahlt worden sind, die Anmeldung zum Rentenbezug eingereicht werden. Das dazu nötige Formular kann bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde oder der Kantonalen Ausgleichskasse bezogen werden.

Beitragspflicht an die AHV / IV / EO

Alle Frauen, auch Witwen und Hausfrauen, sind bis 64, alle Männer bis 65, AHV/IV/EO-beitragspflichtig. Zahlt ein Ehegatte aus Erwerbseinkommen jährlich mehr als **Fr. 960.--** AHV / IV / EO-Beiträge, ist der Ehepartner in der Regel befreit. Bei einer vorzeitigen Pensionierung müssen sie sich bei der für Sie zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle oder der kantonalen Ausgleichskasse als nichterwerbstätige Person anmelden.

Unfall- und Krankenversicherung

Die aktiven Angestellten mit mehr als 8 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit sind vom Arbeitgeber obligatorisch gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert.

Diese obligatorische Unfallversicherung erlischt mit Ablauf des 30. Tages nach Aufhören des Lohnanspruches, das heisst, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Sie sollten also besorgt sein, auch in Zukunft gegen Nichtbetriebsunfall versichert zu bleiben. Dazu nehmen Sie am besten bereits vor der Pensionierung mit Ihrer Krankenkasse Kontakt auf und erkundigen sich, ob Unfalldeckung in Ihrer Police vorhanden ist. Sollte das nicht der Fall sein, so ist es ratsam, eine Unfallversicherung abzuschliessen. Dabei sollten in erster Linie die Arzt-, Apotheker- und Spitalkosten versichert werden. Die Versicherung von Taggeldern ist nicht nötig, da die Auszahlung der Rente bei Unfall nicht unterbrochen wird.

Kontakt

Kantonale Versicherungskasse Appenzell I.Rh.
Geschäftsstelle
Gerbestrasse 4
9050 Appenzell
Tel. 071 788 92 91
personalamt@fd.ai.ch

Für Fragen im Bereich Steuern oder AHV:

Steuerverwaltung Appenzell I.Rh.
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Tel. 071 788 94 01

AHV-Ausgleichskasse Appenzell I.Rh.
Poststrasse 9
9050 Appenzell
Tel. 071 788 18 30

Lebensnachweis

Der Lebensnachweis, welcher reglementarisch vorgeschrieben ist, soll vor allem folgende Zwecke erfüllen:

- Lebensnachweis für Leistungsbezüger, die insbesondere im Ausland leben
- Bestätigung, dass Zahladresse für die Leistungserbringung noch stimmt
- Bestätigung, dass Wohnadresse des Leistungsbezügers bzw. der Leistungsbezügerin noch stimmt

Da diese Kontrollen nur auf diese Weise erfolgen können - hinter dem Leistungsbezüger / der Leistungsbezügerin steht kein Arbeitgeber mehr der Mutationen bekannt gibt - sind wir auf den Versand eines Lebensnachweises angewiesen.

Die Fristen für die Rücksendung, des vom Leistungsbezüger / von der Leistungsbezügerin persönlich unterzeichneten Lebensnachweises sind einzuhalten.

Adressänderungen und Änderungen von Zahlungsadressen

Aus rechtlichen Gründen, welche auch ihrer Sicherheit dienen, ist es uns nicht möglich, Adressänderungen und Änderungen von Zahlungsadressen auf telefonischem Weg entgegen zu nehmen.

Auskünfte / Vorausberechnungen

Wir sind dank unserer EDV in der Lage, Ihnen die Konsequenzen verschiedener Varianten (mit und ohne Kapitalbezug, verschiedene Pensionierungszeitpunkte) auf den von Ihnen gewünschten Rücktritts-Zeitpunkt zu berechnen. Sie können jederzeit mit uns in Kontakt treten.

Beachten Sie allerdings, dass unsere Auskünfte für die Zukunft immer Vorausberechnungen sind, unter der Annahme, dass sich die jetzigen Verhältnisse und Gegebenheiten (versicherter Lohn, Zinsen, gesetzliche Vorgaben usw.) nicht ändern werden. Da derartige Änderungen jederzeit eintreten können, können wir uns auf den gemachten Auskünften leider nicht behaften lassen. Unsere Auskünfte erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, aus den erwähnten Gründen aber ohne Garantie.

Zum Schluss

Scheuen Sie sich nicht zu fragen, falls Ihnen noch etwas unklar ist. Im persönlichen Gespräch wird manches besser verständlich. Wir geben Ihnen gerne Auskunft. Bitte beachten Sie aber, dass ausführliche Gespräche nur nach telefonischer Voranmeldung möglich sind.

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Merkblatt den Start in den neuen Lebensabschnitt ein wenig erleichtern zu können. Gleichzeitig wünschen wir Ihnen gute Gesundheit und alles Gute für die Zukunft.

Alle Ihre Angaben / Absichten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Kantonale Versicherungskasse
Geschäftsstelle
Gerbestrasse 4
9050 Appenzell
Tel. 071 788 92 91